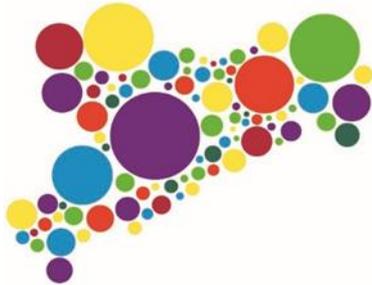


**Landesbeauftragter für
Inklusion der Menschen
mit Behinderungen**

**Sächsischer
Landesbeirat für die
Belange der Menschen
mit Behinderungen
(SLB)**

**Landesarbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Behindertenbeauftragten der
Landkreise und Kreisfreien
Städte in Sachsen (LAG-B)**



**ALLE
ZUSAMMEN**

Sachsen inklusiv 2030 - Gemeinsame Positionen zum Novellierungsbedarf beim Sächsischen Inklusionsgesetz

„Kleingedrucktes“

Mit dem Sächsischen Inklusionsgesetzes (SächsInklusG) vom 2. Juli 2019 sind in den bisher drei Jahren seit seiner Verabschiedung weitere Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Freistaat Sachsen erfolgt, ein messbares „Mehr“ an Inklusion im Alltag ist allerdings nur bereichsweise feststellbar.

Hervorzuheben sind hier die Ausweitung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen auf den Bereich der elterlichen Sorge, erste Regelungen zu Verständlichkeit und Leichter Sprache, die Förderung der Teilhabe einschließlich der Anhebung des Sockelbetrages von 60 auf 70 Euro und die Regelungen in Abschnitt 4.

Die strukturellen Veränderungen hinsichtlich des Landesbeauftragten und auch des Landesbeirats machen sich positiv in der Praxis bemerkbar. Die Anbindung des Beauftragten bei der Staatskanzlei hat zu einer besseren Wahrnehmung des Themenfeldes als ressortübergreifende Aufgabe geführt. Durch die Hauptamtlichkeit bestehen nun Ressourcen zur Erweiterung der Mitarbeit in temporären und ständigen Gremien der Staatsregierung, zur Erstellung themenbezogener Expertisen, zum Ausbau der Kontaktpflege mit Verbänden, Organisationen und Betroffenen sowie nicht zuletzt für das proaktive Betreiben von Projekten. Der nun bei der Sächsischen Staatskanzlei verortete Landesbeirat wurde zur maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen bestimmt.

Zum Fazit gehört aber auch, dass Erwartungen enttäuscht worden sind.

Im Einzelnen unterbreiten die Initiatoren deshalb folgende Vorschläge:

§ 1 - Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene

Die Nichteinbeziehung der kommunalen Ebene in den Geltungsbereich des Gesetzes steht zur Überzeugung der Initiatoren im Widerspruch zur Staatszielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung: „Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.“.

Zentrale Position ist daher die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene. An dieser Stelle muss immer wieder auf die zahlenmäßige Dimension der Personengruppe der Menschen mit Behinderungen hingewiesen werden: 20% der Bevölkerung haben eine anerkannte Behinderung, über 10% der Sächsischen und Sachsen sind schwerbehindert. Eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereiches ist das Gebot der Stunde.

§ 4 – Beweislastumkehr zur Verhinderung von Benachteiligungen

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen wirksam zu verhindern, sollte ein Absatz 5 zur Beweislastumkehr eingefügt werden:

„Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und werden Tatsachen dargelegt, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

Darüber hinaus müssen neben der besonderen Beachtung der Belange von Frauen mit Behinderungen auch Menschen mit Behinderungen, die neben Benachteiligungen wegen einer Behinderung auch wegen weiteren in § 1 AGG genannten Gründen Benachteiligungen ausgesetzt sein könnten (sog. Mehrfachdiskriminierung) expressis verbis im Gesetz besondere Beachtung finden.

§ 6 – Erweiterung um ein Recht insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Begleitpersonen bei Behördenkontakten in Anspruch zu nehmen

Einfügen eines neuen Absatzes analog § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Recht insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Begleitpersonen bei Behördenkontakten in Anspruch zu nehmen: „Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen, dürfen sich bei persönlichen Kontakten mit den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen, sofern keine geltenden Gesetze entgegenstehen. Satz 1

begründet keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber den jeweiligen Stellen, das Hausrecht dieser bleibt von Satz 1 unberührt.“

§ 8 –Umfassende Etablierung von Verständlichkeit und Leichter Sprache

Es ist eine höhere Verbindlichkeit zur Verbreitung von einfacher und verständlicher Sprache und Leichter Sprache als bisher im Gesetz zu formulieren.

§ 9 – Barrierefreie Informationstechnik

Neben § 9 treffen auch § 6 SächsEGovG und das BfWebG Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit. Hier ist zu prüfen, ob und ggf. auf welchem Wege auch aus Gründen der Rechtsklarheit eine Normenharmonisierung angezeigt ist. Insbesondere wird ein Verweis auf die gesamte BITV 2.0 für erforderlich erachtet. Im Speziellen durch eine Einbeziehung von § 4 BITV 2.0 muss sichergestellt sein, dass Leichte Sprache und Gebärdensprache in breiterem Umfang als bisher zur Verfügung stehen.

§ 10 – Anpassung des Sockelbetrags zur Förderung der Teilhabe

Die Höhe des Sockelbetrages bedarf allein im Hinblick auf einen Inflationsausgleich einer Anpassung. Darüber hinaus ist eine kritische Überprüfung angezeigt.

§ 12 - Landesinklusionsbeauftragter

Bei der Beteiligung der Verbände im Rahmen der Berufung des Beauftragten hat sich der Verweis auf die sächsischen Landesverbände nach § 15 Abs. 3 BGG als unpraktikabel bei der Umsetzung erwiesen. Alternativ könnte hier künftig auf den Beirat nach § 13 als maßgeblicher Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen abgestellt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung des Beauftragten nach Abs. 4 Satz 1 ist eine Ergänzung dahingehend anzuregen, dass ein Nichtaufgreifen von Vorschlägen durch die Staatsministerien gegenüber dem Beauftragten schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.

Daneben sollte die Position des Beauftragten aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie der Stärkung des Amtes im Status eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ausgestaltet werden. Zur Stärkung der Unabhängigkeit ist es wünschenswert, die Berufungsperiode von der Legislaturperiode zu entkoppeln.

In einem zusätzlichen Absatz soll zur besseren Wahrnehmung und Verbindlichkeit die bisher unverbindlich bestehende Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten (LAG-B) institutionalisiert werden: „Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landkreise und Kreisfreien Städte eine

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG-B), deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung dieser Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.“

§ 13 - Landesbeirat

Auch hinsichtlich der Funktion des Beirats als maßgeblicher Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (mit zunehmender Inanspruchnahme bezüglich der Mitarbeit in Gremien, zum Teil gesetzlich bzw. auf Verordnungswege fixiert) ist die Gewährleistung der Ausstattung mit den entsprechenden Ressourcen analog dem Landesinklusionsbeauftragten gesetzlich zu fixieren.

Für eine wirksame Interessenvertretung ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 dahingehend zu erweitern, dass dem Landesbeirat analog § 12 Abs. 4 Satz 1 eine originäre Beteiligungsmöglichkeit eröffnet wird.

Um das Prinzip der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen und damit das Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache zu stärken, ist § 13 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „... und die Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.“

§ 14 – Besuchskommissionen zusammenführen und weiterentwickeln

Die Trennung der Zielgruppen in unterschiedlichen Besuchskommissionen (nach SächsPsychKG und nach SächsInklusG) ist zu überdenken.

Beide Gesetze verwenden mit dem Wording „stationäre Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen untergebracht sind“, „Wohnstätten“, und „Einrichtungen“ Begrifflichkeiten, die mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes nicht mehr konform sind. Zukünftig gibt es keine Wohnstätten für geistig behinderte Menschen und andererseits für psychisch kranke Menschen – es gibt gemeinschaftliches Wohnen als Angebot an Menschen mit Behinderungen. Es wird angeregt, die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Besuchskommissionen zusammenzuführen und diese als Besuchskommission für die Überprüfung der Lebensbedingungen und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen weiterzuentwickeln.

Zum Gesetz als Ganzem:

Um eine bundesweite Angleichung der Standards zur Umsetzung der UN-BRK zu erreichen, muss auch die aktuelle Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) des Bundes in eine Novellierung des SächsInklusG einfließen. Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004440.pdf>.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Nachsteuern in Form einer Gesetzesnovellierung dringend angezeigt ist.

Eine solche Novellierung darf sich dabei nicht auf das SächsInklusG beschränken, sondern muss in einem Artikelgesetz auch Anpassungen u.a. im Bauordnungsrecht, im Schulrecht und im ÖPNV-Recht beinhalten. In Bezug auf die Forderungen „Bestellung hauptamtlich tätiger Behindertenbeauftragter in den Landkreisen und Kreisfreien Städten“ und „flächendeckende Etablierung von ehrenamtlichen Behindertenbeiräten als Experten in eigener Sache in den Landkreisen und Kreisfreien Städten“ macht sich eine entsprechende Änderung der Kommunalverfassung erforderlich.

Ergänzend zu den vorerwähnten Aspekten ist in diesem Kontext ein Diskussionsprozess hinsichtlich weiterer Strukturen auf Landesebene zu führen, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zu verbessern. Ansätze sind beispielsweise die Etablierung eines Landeskompetenzzentrums bzw. einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (diese könnte bisher an mehreren Stellen verortete Kompetenzen, z.B. aus den Bereichen Digitales, Bau und ÖPNV, bündeln.) sowie der Ausbau der Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB zu einer Schlichtungsstelle nach dem Vorbild von § 16 BGG.

Dresden im Mai 2023